

Hausordnung für die Uhrmacher-Ketterer Halle in Schönwald im Schwarzwald

§ 1

Verwaltung der Uhrmacher-Ketterer-Halle

Die Verwaltung der Uhrmacher-Ketterer-Halle mit allen Räumen und Einrichtungen untersteht der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, deren Weisungen Folge zu leisten ist.

§ 2

Überwachung der Uhrmacher-Ketterer-Halle

Zur unmittelbaren Überwachung der Uhrmacher-Ketterer-Halle, zur Beaufsichtigung des Gebäudes, insbesondere der Säle, Nebenräume, Garderobe, Toiletteneinrichtungen usw., ist ein Hausmeister bestellt. Dieser hat Weisungsrecht, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Saalöffnung und Saalräumung

- (1) Alle Zugänge zu den Sälen, zur Bühne und zu den sonstigen Einrichtungen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Uhrmacher-Ketterer-Halle bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Die Zugänge zur Uhrmacher-Ketterer-Halle sind 30 Minuten nach dem offiziellen Veranstaltungsende (bzw. nach beantragter Verlängerung) zu schließen.
Proben oder Besprechungen sollten bis 22:00 Uhr beendet sein.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Räume in dem Nutzungsvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (3) Der Veranstalter hat die benutzten Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 4

Saaleinrichtung, technische Einrichtungen

- (1) Für die Einrichtung der Säle sind die Bestuhlungspläne bzw. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter maßgebend. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorgenommen werden. Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Bei Großveranstaltungen ohne Bestuhlung und Nutzung des Foyers und eines Teiles der Bar im Tagungsraum II (UG), darf der Veranstalter nicht mehr als 900 Personen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 VStättVO, Einlass gewähren.
- (2) Die Bedienung der techn. Anlagen, z.B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungs-Anlagen u.ä. darf nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorgenommen werden.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 5

Kontroll- und Aufsichtsdienst

Der von der Gemeinde Schönwald eingesetzte Hausmeister hat grundsätzlich ein Kontroll- und Weisungsrecht bei den Veranstaltungen. Der Veranstalter hat darüber hinaus je nach Art und Größe der Veranstaltung geeignetes Aufsichtspersonal (Saalordner) zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu gewährleisten, dass die jeweilige Veranstaltung reibungslos und störungsfrei durchgeführt wird.

§ 6

Ein- und Ausräumen, Sauberhalten

Das Ein- und Ausräumen der Uhrmacher-Ketterer-Halle ist Sache des Veranstalters. Dies ist im Einvernehmen mit dem Hausmeister durchzuführen. Sämtliche Räume sind in einem sauberen Zustand zu halten und nach jeder, sofern erforderlich auch während der Veranstaltung, sofort gründlich zu reinigen. Die Räume sind zu kehren, Küchen, Thekenräume, die Bar, die Toiletten und das Foyer sind nass aufzuwischen. Auf äußerste Sauberhaltung bei der Kucheneinrichtung und den Küchengeräten ist zu achten. Werden die Räume nicht rechtzeitig oder nicht sauber abgeräumt und gereinigt, kann dies die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters veranlassen. Das Bedienungspersonal ist vom Veranstalter zur Ordnung und Sauberkeit heranzuhalten, insbesondere sind Glas-, Speise- und Getränkereste auf

den Tischen im Saal, seinen Nebenräumen, Treppen und Toiletten während der Veranstaltung sofort zu beseitigen.

§ 7

Hausrecht

Der Veranstalter übt neben dem Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten (Hausmeister) in den Räumen das Hausrecht aus. Er hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen und ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich, ebenso für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge nicht verstellt werden.

§ 8

Garderobe

Wenn durch die Gemeinde keine besondere Erlaubnis erteilt wurde, dürfen in den Saal und die Tagungsräume keine Garderobe mitgenommen werden. Überbekleidung, Schirme, Stöcke – ausgenommen für Gehbehinderte und Blinde – sind an der Garderobe abzugeben. Die Garderobe wird von einer, von der Gemeinde Schönwald oder dem Veranstalter benannten Person, gegen Gebühr betreut. Bei Veranstaltungen ohne Garderobenbetreuung besteht kein Versicherungsschutz.

§ 9

Zutritt zu anderen Räumen

Der Zutritt zu anderen als den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher, sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter, verboten. Zum Bühnenbereich, den Künstlergarderoben und dem Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung beauftragten Personen Zutritt.

§ 10

Tiere

Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Uhrmacher-Ketterer-Halle genommen werden. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 11

Abfälle

Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht im Foyer und in den Sälen aufbewahrt werden. Falls in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial im Saal nicht vermeidbar ist, kann von der Gemeinde eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

§ 12

Feuersicherheit

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen Flüssigkeiten und Waffen, ist untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichts verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Bei der Aufstellung von Kerzen ist darauf zu achten, dass diese nur auf einer feuersicheren Unterlage angebracht werden dürfen. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Gemeinde. Zusätzliche Gas-, Elektro- und sonstige Heizgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.
- (2) Die Brandsicherheitswache ist Sache des Bertreibers, d.h. der Gemeinde Schönwald. Die Gemeinde Schönwald entscheidet, ob bei einer Veranstaltung mit besonderer Gefährdung beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schönwald oder seinem Stellvertreter eine Brandsicherheitswache beantragt wird. Die Kosten hierfür sind der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen.

§ 13

Rauchen

Gemäß § 5 Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) gilt in der Uhrmacher-Ketterer-Halle **Rauchverbot**. Das Rauchen ist lediglich im Untergeschoss vor dem Tagungsraum I (Widum) gestattet. Die Raucherzone ist sichtbar gekennzeichnet, es sind dort ggf. ausreichend Aschenbecher bereitzustellen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot, außer in der Raucherzone, in der

Uhrmacher-Ketterer-Halle eingehalten wird. Ein Verstoß des Veranstalters gegen diese Vorschrift wird nach § 22 dieser Hausordnung geahndet, ein Verstoß gegen das LNRSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gem. § 9 LNRSchG geahndet werden.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Begrenzung der Raucherzone abändern

§ 14

Fotografieren

Das Fotografieren kann durch den jeweiligen Veranstalter untersagt werden.

§ 15

Werbung

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Uhrmacher-Ketterer-Halle und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Schönwald. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Decken und den Fensterfronten in und an der Uhrmacher-Ketterer-Halle ist untersagt. Hierzu dürfen nur die vorhandenen Anschlagtafeln verwendet werden.

§ 16

Personen- und Sachschäden

In den Räumen der Uhrmacher-Ketterer-Halle gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister oder Veranstalter abzugeben. Diese leiten sie an das Fundamt weiter. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort, spätestens am nächsten Tag, dem Hausmeister oder der Gemeinde Schönwald zu melden.

§ 17

Feuerfester Bodenbelag

Bei Großveranstaltungen ohne Bestuhlung muss zur Schonung des Parkettbodens im Saal ein feuerfester Bodenbelag ausgelegt werden. Dieser Bodenbelag wird von der Gemeinde Schönwald über den Hausmeister zur Verfügung gestellt und ist nach dessen Anweisung und Einschätzung zu verlegen.

§ 18

Dekoration, feuerpolizeiliche Vorschriften

- (1) Die Dekoration der Räume darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts und im Einvernehmen mit dem Hausmeister erfolgen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben und Haken in Böden, Wände und Decken einzuschlagen oder einzuschrauben sowie sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben. Angebrachte Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen. Folgende feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten
- a) Der Veranstalter ist dafür haftbar, dass die Dekorationsmaterialien, die verwendet werden, den Bestimmungen der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 entsprechen.
 - b) Dekorationen aus echten Laub- und Nadelzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur im grünen, frischen Zustand verwendet werden.
 - c) Die in der Halle angebrachten Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
 - d) Das Befüllen von Ballonen mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihrer Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
 - e) Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzlappen), sind in dichtschießenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.
 - f) Unverpackte, leicht entzündliche Waren dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.
 - g) Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Gemeinde erforderlich.
 - h) Werden im Rahmen von Ausstellungen durch den Veranstalter Verkaufsstände oder ähnliches aufgestellt, so ist darauf zu achten, dass die Aufstellflächen der Stellwand Füße mit Kork-, Filz- oder Gummipuffern oder ähnlichem versehen sind, die ein Zerkratzen des Parkettbodens verhindern.

§ 19

Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art in der Halle sowie auf dem gesamten Betriebsgrundstück bedarf der erforderlichen Genehmigung. Hierüber sind die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 20

Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Bestimmungen

Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen sind genau zu beachten.

§ 21

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle mit allen Nebenräumen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Seitens der Gemeinde Schönwald erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, besonders der Parkplatzanlagen, stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichend Haftpflicht-, Mietsachschäden und Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstähle in den Sälen, Umkleideräumen, Betriebsräumen und der Garderobe ab.
- (5) Von diesen Haftungsausschlüssen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schönwald durch die Nutzung im Rahmen dieser Hausordnung entstehen.

§ 22

Einhaltung der Hausordnung

Verstöße gegen die Bestimmung dieser Ordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss der Veranstalter oder einzelner Mitglieder der Veranstalter

geahndet werden. Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Uhrmacher-Ketterer-Halle wird von der Gemeinde Schönwald getroffen.

§ 23

Schlussbestimmung

Die Vorstände der Vereine, Organisatoren und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Hausordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

Schönwald im Schwarzwald, den 11. Februar 2009

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister